

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Erbschaftsteuer: Endlich Einigung erzielt	2
3. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!	3

4. Abzug der Zinseszinsen von Investitionsdarlehen	4
5. Integrierte Versorgung bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen	4
6. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Abkürzungen vermeiden	5
7. Keine Lohnsteuer für Fortbildung von LKW-Fahrern	5
8. Aufwendungen für einen abgetrennten Arbeitsbereich	6
9. Aufwendungen für in die häusliche Sphäre eingebundene Räume	6
10. Höchstbetrag bei gemeinsamer Nutzung des Arbeitszimmers durch Ehegatten	7

11. Rechnungsberichtung nach einer Außenprüfung	8
12. Anforderung an die Rechnungsanschrift	9
13. Kein Vorsteuerabzug für Repräsentationsaufwendungen	10

14. Fahrten zum LKW-Sammelpunkt	10
15. Aufwendungen für ein Dienstjubiläum	11
16. Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit	11

17. "Ortsübliche Miete" bei verbilligter Überlassung von Wohnraum	12

18. Sonderausgabenabzug bei Bonuszahlungen der Krankenkasse	12

19. Reparatur von Möbeln in einer Handwerkerwerkstatt	13
20. Grunderwerbssteuer: einheitlicher Erwerbsgegenstand	14

Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember 2016

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im November:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.11.	14.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.	14.11.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat November	28.11.

2. Erbschaftsteuer: Endlich Einigung erzielt

Sicherlich nicht ohne Druck vom Bundesverfassungsgericht haben sich endlich Bund und Länder auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geeinigt. Das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2016 bereits beschlossene Gesetz wurde in folgenden Punkten geändert:

- Für Familienunternehmen gibt es einen Abschlag i.H.v. 30 %, wenn im Gesellschaftsvertrag/Satzung eine Entnahme von max. 37,5 % vorgesehen ist. Die Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer und 20 Jahre danach vorliegen.
- Einführung einer 20 %igen Verwaltungsvermögensquote für die 100 %ige Steuerbefreiung (Optionsverschöpfung).
- Ein Sockelbetrag für Finanzmittel von 15 % wird nur dann gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen überwiegend einer produktiven Tätigkeit dient.
- Verwaltungsvermögenszuordnung von für den Absatz eigener Produkte genutzter vermieteter Grundstücke (z.B. Brauereigrundstücke).
- Keine Begünstigung von Freizeit- und Luxusgegenständen.
- Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016 gilt ein Kapitalisierungsfaktors von 13,75 für die vereinfachte Unternehmensbewertung; dies entspricht einer Verzinsung von 7,27 %.
- Eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuer bis zu 7 Jahren bei Einhaltung der Lohnsummenregelung und Behaltefrist ist möglich, wobei das erste Jahr zins- und tilgungsfrei ist, danach gilt eine 6 %ige Verzinsung und eine Tilgung in Höhe von jeweils 1/6 p.a.

Unverändert geblieben sind die im Gesetzesentwurf in der Fassung des Finanzausschusses aus Juni 2016 vorgesehenen Verschönungen, d.h. es bleibt bei den bisher auch schon bekannten Verschönungen in Höhe von 85 % bzw. 100 %, wenn der Betrieb über fünf bzw. sieben Jahre fortgeführt wird. Betriebe mit mehr als 5 Mitarbeitern müssen aber zukünftig eine bestimmte Lohnsumme einhalten. Diese Lohnsumme spielte bisher bei Betrieben mit 20 Beschäftigten keine Rolle. Zukünftig wird dies nur noch bei Betrieben mit bis zu 5 Mitarbeitern der Fall sein.

- Bei Betrieben mit 6 bis 10 Mitarbeitern gilt bei einer Verschöpfung des begünstigten Betriebsvermögens in Höhe von 85 % eine Lohnsumme von 250 %, wenn der Betrieb fünf Jahre weitergeführt wurde.
- Die Verschöpfung kann 100 % betragen bei Einhaltung einer Lohnsumme von 500 % und Weiterführung des Betriebes über sieben Jahre.

Bei mehr als 10 Mitarbeitern gibt es eine Staffelung. Bei einem Erwerb großer Vermögen über 26 Mio. € wird ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem Verschonungsabschlag eingeführt. Jeglicher Abschlag entfällt bei Vermögen über 90 Mio. €.

Hinweis:

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist damit noch komplexer geworden. Für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern gibt es Entwarnung. Betriebe mit mehr Mitarbeitern müssen aber verstärkt die Lohnsumme in den Folgejahren im Auge behalten und prüfen, in welcher Höhe sie die Verschonung in Anspruch nehmen wollen/sollten. Wir beraten Sie hier gerne.

Positiv zu sehen ist die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors. Für die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann ebenfalls Entwarnung gegeben werden.

Ob das mühsam auf den Weg gebrachte Gesetz jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird, bleibt offen. Mit Klagen ist zumindest in den Fällen zu rechnen, in denen Erbschaften und Schenkungen nach dem 30. Juni 2016 und bis zur Einigung im Vermittlungsausschuss erfolgten und die alte Rechtslage günstiger gewesen sein sollte.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. September 2015, Bt-Drs. 18/5923

3. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc.. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die jährliche Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung oder eine Kinderzulage weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber Ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie den erforderlichen Mindestbeitrag geleistet, eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen! Wir unterstützen Sie hierbei gerne. Sprechen Sie uns an!

4. Abzug der Zinseszinsen von Investitionsdarlehen

Ein Steuerpflichtiger hatte sich in eine Gemeinschaftspraxis eingekauft. Den Kaufpreis hatte er in voller Höhe durch ein endfälliges Darlehen (Hauptdarlehen) finanziert. Die fälligen Zinsen auf dieses Darlehen wurden auf einem weiteren Darlehenskonto (Zinsdarlehen) gebucht. Das Finanzamt ließ die Schuldzinsen für das Hauptdarlehen zwar zum Abzug zu, verweigerte aber den Schuldzinsabzug für das Zinsdarlehen mit der Begründung, dass ein unmittelbarer Finanzierungszusammenhang mit einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens fehle. Nach erfolgreicher Klage legte das Finanzamt Revision ein.

Der BFH folgte in seinem Urteil dem Finanzgericht. Schuldzinsen seien nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt würden. Von der Abzugsbeschränkung seien Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens jedoch ausgenommen. Ob Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.S. des Einkommensteuergesetzes vorliegen, bestimme sich nicht nach dem vereinbarten Darlehenszweck oder der Mittelverwendungsabsicht des Darlehensnehmers, sondern allein nach der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel für eine begünstigte Investition. Die Ausnahmeregelung für Schuldzinsen für Investitionsdarlehen erstrecke sich auch auf die durch ein solches Darlehen ausgelösten Verzugs- und Zinseszinsen, da diese bei steuerlicher Betrachtung auch Entgelt für die Kapitalüberlassung seien.

Hinweis:

Diese Entscheidung des BFH zu einem Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf ist erfreulich und öffnet möglicherweise in der Praxis Gestaltungsspielräume.

Quelle: BFH-Urteil vom 7. Juli 2016, III R 26/15, LEXinform Nr.: 0950673

5. Integrierte Versorgung bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen

Bei der integrierten medizinischen Versorgung werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge nach dem Sozialgesetzbuch V abgeschlossen. Die Krankenkasse zahlt dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt. Diese Pauschalen umfassen damit Vergütungen sowohl für freiberufliche als auch für gewerbliche Tätigkeiten.

Die OFD Frankfurt/M. hat nun zur Anwendung der sogenannten Abfärberegulation bei der integrierten Versorgung in Gemeinschaftspraxen Stellung genommen, d.h. zu der Frage, ob Gemeinschaftspraxen durch die integrierte Versorgung insgesamt gewerblich werden.

Nach Auffassung der Finanzbehörden kann es in den Fällen, in denen die Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart werden, zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis kommen. Die gesamte gemeinschaftliche Tätigkeit gilt dann als Gewerbebetrieb. Dabei ist jedoch die vom BFH aufgestellte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten, so dass es zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen nur dann kommt, wenn die gewerblichen Nettoumsatzerlöse eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum übersteigen.

Hinweis:

Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze kann die gewerbliche Infektion durch die Gründung einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft, die die gewerbliche Betätigung der Gemeinschaftspraxis übernimmt, vermieden werden.

Werden im Rahmen der integrierten Versorgung jedoch Hilfsmittel verwendet, ohne deren Einsatz die ärztliche Heilbehandlung nicht möglich wäre, wie z.B. bei Einsatz künstlicher Hüftgelenke, künstlicher Augenlinsen sowie sonstiger Implantate und Verbrauchsmaterialien, so sind diese derart eng mit der eigentlichen Behandlung verbunden, dass sie als Bestandteil der ärztlichen Gesamtleistung gesehen werden müssen. Insoweit erbringt der Arzt eine einheitliche, heilberufliche Leistung, bei der

die Abgabe von Hilfsmitteln und Medikamenten einen unselbstständigen Teil der Heilbehandlung darstellt. Eine gewerbliche Tätigkeit, die eine gewerbliche Infizierung herbeiführen würde, ist nicht gegeben.

Quelle: OFD-Frankfurt/M. vom 16. August 2016, S 2241 A - 65 - St 213, NWB DokID: EAAAF-81388

6. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Abkürzungen vermeiden

Der Anteil der privaten Nutzung eines PKW, welches zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehört, ist beim Nutzer einkommensteuerpflichtig und löst Umsatzsteuer aus. Wird ein PKW zu über 50 % betrieblich genutzt, ist monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises als Privatanteil der PKW-Nutzung anzusetzen. Alternativ kann ein geringerer Privatanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Hierdurch werden die betrieblich gefahrenen und die privat gefahrenen Kilometer ermittelt. Sämtliche Aufwendungen für den PKW, wie z.B. die Abschreibung, die Tank- und Reparaturkosten oder auch Kosten für Versicherung und Steuer, werden summiert und sodann der Anteil der Aufwendungen für die Privatfahrten ermittelt. Dies kann zu einem günstigeren Ergebnis führen als die 1 %- Methode, vor allem bei einer geringen privaten Nutzung des PKWs. Damit ein Fahrtenbuch steuerrechtlich anerkannt wird, muss es bestimmte Kriterien erfüllen, also „ordnungsgemäß“ sein.

Das Finanzgericht Köln hat kürzlich in einem Urteil noch einmal ganz deutlich gemacht, dass Mindestangaben zwingend in einem Fahrtenbuch selbst zu machen sind und Abkürzungen jeglicher Form nur die Ausnahme sein dürfen. Das Datum der Fahrt, der Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt, Startort, Reiseziel, Reisezweck und ggf. Umwege und deren Gründe seien Mindestangaben eines Fahrtenbuchs und dort zeitnah einzutragen. Die Mindestangaben müssten dem Fahrtenbuch selbst zu entnehmen sein. Abkürzungen für Namens- oder Ortsangaben dürften nur für bestimmte, häufig aufgesuchte Fahrtziele und Kunden verwendet werden. Die Abkürzungen müssten von sich heraus verständlich oder einem dem Fahrtenbuch beigefügten Erläuterungsblatt zu entnehmen sein. Nur so sei eine stichprobenartige Überprüfung durch einen Dritten in angemessener Zeit durchführbar. Den Zielort und den Namen des aufgesuchten Kunden in fast jedem Eintrag im Fahrtenbuch abzukürzen, mit dem Verweis darauf, dass man die Angaben an den Ausgangsrechnungen des Unternehmens nachvollziehen könne, sei nicht ausreichend. Auch die Begründung des Steuerpflichtigen konnte die Richter nicht umstimmen. Dieser hatte angegeben, die Namen der Kunden sowie die Zieladressen aus Datenschutzgründen abgekürzt zu haben, da das Fahrtenbuch im PKW verblieb und der Datenschutz damit gefährdet gewesen sei. Dies ist für die Beurteilung der steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs aber unerheblich, so das Finanzgericht. Gegen das Urteil hat der Steuerpflichtige Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 18. März 2016, 3 K 3735/12, NZB eingelegt (Az. des BFH: VIII B 54/16), EFG 2016 S. 1332

7. Keine Lohnsteuer für Fortbildung von LKW-Fahrern

Ein Unternehmer aus dem Bereich Spezial- und Schwertransporte für Industrie- und Bauwirtschaft bezahlte seinen angestellten Fahrern die Weiterbildungskosten zur Aufrechterhaltung ihrer Fahrerlaubnis im Bereich Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken. Die Dauer der alle 5 Jahre zu wiederholenden Weiterbildungen betrug 35 Stunden.

Das zuständige Finanzamt sah in den Aufwendungen einen steuerpflichtigen Arbeitslohn und keinen steuerfreien Werbungskostenersatz. Daraus ergaben sich erhebliche Lohnsteuernachforderungen, für die der Arbeitgeber in Haftung genommen wurde. Da er seine Angestellten nicht mit Nachforderungsbeträgen belasten wollte, zahlte er die Steuer, klagte aber gegen die Haftungsinanspruchnahme und die Nachforderung des Finanzamtes.

Das Finanzgericht Münster gab in seinem Urteil dem Unternehmer Recht. Es handele sich bei den Aufwendungen für die Weiterbildung der Arbeitnehmer nicht um Arbeitslohn. In solchen Fällen bestehe ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers. Das eigene Interesse des Arbeitnehmers sei zu vernachlässigen. Durch die Fortbildung der Fahrer stelle der Unternehmer einen

reibungslosen Ablauf und die Funktionsfähigkeit seines Betriebes sicher, da den Fahrern tätigkeitsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt würden. Dies ermögliche ein gewinnsteigerndes Arbeiten der Fahrer.

Hinweis:

Das eigenbetriebliche Interesse der Weiterbildung muss überwiegen. Im Rahmen der Gesamtwürdigung sind Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, Freiwilligkeit oder Zwang zur Teilnahme und die Eignung für betriebliche Zwecke von Bedeutung.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. August 2016, 13 K 3218/13 L, www.justiz.nrw.de

8. Aufwendungen für einen abgetrennten Arbeitsbereich

Ein Steuerpflichtiger war als selbstständiger Architekt tätig. Im Keller nutzte er verschiedene Räume als Büro und Archiv. In der Wohnung befand sich neben weiteren Zimmern ein Raum, der sowohl zu Wohnzwecken als auch als Büro genutzt wurde. In diesem Raum war der Arbeitsbereich nur durch ein Sideboard vom Wohnbereich abgetrennt. Das Finanzamt erkannte nur die Mietaufwendungen für die Kellerräume als Betriebsausgaben an. Weder die Aufwendungen für den gemischt genutzten Raum in der Wohnung noch die anteilig auf die Flächen in Küche, Diele und Bad entfallenden Aufwendungen ließ es zum Abzug zu. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch der BFH wies im Revisionsverfahren die Klage ab. Der Steuerpflichtige habe in der Wohnung weder in größerem Umfang Kunden empfangen noch Angestellte beschäftigt. Von daher komme ein Abzug anteiliger Mietaufwendungen für „betrieblich mitgenutzte Flächenanteile“ in Küche, Diele und Bad als Betriebsausgaben schon deshalb nicht in Betracht, weil es an der geforderten betrieblichen Veranlassung dieser Aufwendungen fehle. Das Finanzgericht habe auch zu Recht keinen Abzug der Aufwendungen für den Arbeitsbereich des Steuerpflichtigen im als Wohn- und Esszimmer bezeichneten Raum gewährt. Nach der BFH-Rechtsprechung könne nur ein durch Wände und Türen abgeschlossener Raum ein zum Abzug von Betriebsausgaben berechtigendes häusliches Arbeitszimmer i.S. der einkommensteuerrechtlichen Regelung sein, da ein solcher Raum die kleinste Einheit sei, über die sich eine nachprüfbare Aussage für die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung treffen lasse. Kein häusliches Arbeitszimmer sei nach dieser raumbezogenen Betrachtungsweise ein Arbeitsbereich, der nur durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt sei.

Hinweis:

Ein durch ein Sideboard abgetrennter Arbeitsbereich in gemischt genutzten Räumen einer Wohnung erfüllt nicht die Voraussetzungen eines steuerlich anzuerkennenden Arbeitszimmers.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. März 2016, VIII R 10/12, NWB DokID: JAAAF-81839

9. Aufwendungen für in die häusliche Sphäre eingebundene Räume

Eine Steuerpflichtige nutzte für ihre selbstständige Tätigkeit als Coach einen 37 qm großen Raum im Untergeschoss ihrer Mietwohnung. Der als Arbeitszimmer bezeichnete Raum war mit einem Schreibtisch, einem Flipchart, einem langen Tisch mit sechs Stühlen und einem Kachelofen mit umlaufender Bank ausgestattet. Im Untergeschoss befanden sich ansonsten noch eine Diele, eine Wohnküche, ein Gäste-WC sowie das Arbeitszimmer des Ehemanns. Im Obergeschoss der Wohnung befanden sich ein Bad und ein Wohn- sowie Schlafzimmer.

Das Finanzamt versagte die Anerkennung der streitigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer. Die daraufhin erhobene Klage wies das Finanzgericht ab, da es von einer nicht unerheblichen privaten Mitbenutzung des Raumes ausging. Es stellte dazu fest, dass das streitige Zimmer der größte Raum in der Wohnung war. Der große Tisch habe sich gut für die Bewirtung mehrere Gäste geeignet.

Die Klage hatte auch vor dem BFH keinen Erfolg. Entspreche ein Raum nach seinem äußeren Bild durch seine Einrichtung mit Büromöbeln dem Typus des Arbeitszimmers, müsse er als Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug überdies nachweisbar (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Ein-

künftigen genutzt werden - so der BFH und verwies hierbei auf einen Beschluss des Großen Senats des BFH aus Juli 2015.

Auf dieser Grundlage scheidet der Betriebsausgabenabzug aus, da das Finanzgericht eine nicht untergeordnete private Mitbenutzung des Raums festgestellt habe und diese Feststellung für den BFH bindend sei.

Hinweis:

Mit diesem Urteil wird noch einmal deutlich, dass nur ein ausschließlich beruflich genutztes Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Die vollständige Versagung des Betriebsausgabenabzugs aufgrund der privaten Mitbenutzung eines Raumes hält der BFH ausdrücklich für verfassungsgemäß.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. März 2016, VIII R 24/12, NWB DokID: GAAAF-81840

10. Höchstbetrag bei gemeinsamer Nutzung des Arbeitszimmers durch Ehegatten

Das Finanzgericht Münster hatte zu klären, ob der Höchstbetrag von 1.250 € bei gemeinsamer Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch berufstätige Ehegatten objekt- oder personenbezogen zu gewähren ist.

Ein Steuerpflichtiger war als Angestellter tätig und arbeitete im Homeoffice; ihm stand kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Daneben war er - wie auch seine Ehefrau - als Versicherungsmakler tätig. Beide erzielten damit jeweils in der Rechtsform eines Einzelunternehmens Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Jahr 2008 nutzten sie gemeinsam in ihrem Haus einen als Büro eingerichteten Raum (67 qm) als Arbeitszimmer. Für die Ehefrau stellte das Arbeitszimmer den beruflichen Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen Betätigung dar. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für das Arbeitszimmer jeweils nur in Höhe des hälftigen Höchstbetrages von 1.250 €.

Das Finanzgericht sah die Klage als teilweise begründet an. Das Arbeitszimmer sei für die Steuerpflichtige der Mittelpunkt ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit gewesen. Insofern könne sie die auf sie entfallenden Kosten in voller Höhe steuerlich geltend machen. Demgegenüber lag die Haupttätigkeit des Ehemanns in seiner unselbstständigen Tätigkeit, für die das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit gewesen sei. Daher könne er grundsätzlich lediglich den Höchstbetrag geltend machen. Nach der BFH-Rechtsprechung sei die Abzugsbeschränkung objektbezogen und die abziehbaren Aufwendungen unabhängig von der Anzahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt. Insofern stehe ihm der Höchstbetrag nur anteilig entsprechend seinem Nutzungsanteil zu.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision im Hinblick auf die beim BFH anhängigen Revisionsfahren VIII R 15/15 und VI R 86/13 zugelassen.

Der Urteilsfall betraf auch die Jahre 2009 und 2010. In 2009 waren die Eheleute umgezogen. Für die gewerbliche Tätigkeit nutzten die Steuerpflichtigen auch hier ein gemeinsames Arbeitszimmer. Für seine unselbstständige Tätigkeit jedoch nutzte der Steuerpflichtige einen weiteren Raum von 11 qm als zweites Arbeitszimmer. Das Finanzamt erkannte neben der Berücksichtigung eines anteiligen Höchstbetrages bei den gewerblichen Einkünften des Ehemanns zusätzliche Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit in Höhe des Höchstbetrages von 1.250 € an. Das Finanzgericht verwies auf die BFH-Rechtsprechung, nach der ein Steuerpflichtiger den Höchstbetrag für jedes Jahr nur einmal zum Ansatz bringen könne. Insofern könne ein Steuerpflichtiger durch eine solche Aufteilung der betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten auf zwei Arbeitszimmer nicht eine mehrfache Berücksichtigung des Höchstbetrages erlangen. Das Finanzgericht sah sich jedoch aufgrund des Verböserungsverbot an einer abweichenden Einkommensteuerfestsetzung für 2009 und 2010 gehindert.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. März 2016, 11 K 2425/13 E,G, NWB DokID: NAAAF-73716

11. Rechnungsberichterung nach einer Außenprüfung

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer kann den Vorsteuerabzug grundsätzlich nur dann geltend machen, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Liegt ihm keine Rechnung vor oder ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß, so ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Stellt ein Betriebsprüfer während einer Betriebsprüfung fest, dass eine Rechnung nicht den formellen Anforderungen des Umsatzsteuerrechtes entspricht, so wird er den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung rückwirkend versagen. Dies hat nicht nur zur Folge, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt zurückzahlen hat, sondern auch, dass diese zu verzinsen ist. Wird z.B. bei einer Außenprüfung im Dezember 2016 ein Vorsteuerabzug von 10.000 € aus einer Rechnung aus dem Jahr 2012 gestrichen, so müssten hierauf, wenn der Änderungsbescheid aufgrund der Außenprüfung noch in 2016 ergeht, noch zusätzlich 1.550 € Zinsen entrichtet werden.

Fraglich ist jedoch, wie es sich verhält, wenn der Steuerpflichtige noch während der Außenprüfung eine korrigierte, nunmehr ordnungsgemäße Rechnung vorlegen kann. Die Finanzverwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erst mit dem Vorliegen der korrigierten Rechnung, also erst in 2016 gegeben sind. Der Unternehmer kann nun zwar den Vorsteuerabzug in 2016 geltend machen, es verbleibt jedoch ein Zinsschaden.

Ob diese Sichtweise der Finanzverwaltung richtig ist, wurde durch Rechtsprechung des EuGH zu einer in Ungarn ansässigen Firma in Frage gestellt. Aus dem Urteil konnte geschlossen werden, dass der EuGH eine rückwirkende Rechnungsberichterung zulassen würde.

Dies war nun der Anlass für eine Anfrage des Niedersächsischen Finanzgerichts an den EuGH. Im konkreten Fall betrieb eine in Deutschland ansässige GmbH einen Großhandel mit Textilien. Die GmbH rechnete Provisionen ihrer selbstständig tätigen Handelsvertreter per Gutschrift ab. Hierbei versäumte sie, die Steuernummern oder Umsatzsteuer-ID-Nummern der Handelsvertreter auf den Gutschriften zu erfassen - ein in der Praxis häufig vorkommender Mangel. Im Rahmen der Betriebsprüfung strich das Finanzamt den Vorsteuerabzug. Noch während der Prüfung erstellte die GmbH ordnungsgemäße Gutschriften. Dennoch korrigierte das Finanzamt die frühere Umsatzsteuerfestsetzung. Ein Vorsteuerabzug sei erst mit Vorliegen der berichtigten Gutschriften gegeben. Die GmbH vertrat jedoch die Auffassung, der Rechnungsberichterung komme Rückwirkung zu.

Der EuGH entschied nun, dass Voraussetzung für den Vorsteuerabzug lediglich der Besitz einer im Einklang mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgestellten Rechnung sei. Zwar seien die Mitgliedstaaten befugt, den Verstoß formeller Mängel zu sanktionieren, etwa durch die Auferlegung einer Geldbuße oder einer finanziellen Sanktion, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Die Versagung der Rückwirkung einer Rechnungsberichterung mit der verbundenen Verzinsung sei jedoch unangemessen.

Hinweis:

Der EuGH hat eine für die Praxis äußerst bedeutsame Frage zugunsten der Steuerpflichtigen beantwortet. Wird eine Rechnung während einer Außenprüfung berichtet, so ist die Finanzverwaltung nicht befugt, den Vorsteuerabzug rückwirkend zu versagen. Aus der Rechtsprechung des EuGH geht jedoch auch hervor, dass dem Unternehmer eine Rechnung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs vorliegen muss.

Welche Anforderungen ein Dokument erfüllen muss, damit es als Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie anzusehen ist, bleibt weiter offen. Auch ist fraglich, bis wann eine berichtigte Rechnung vorliegen muss. Muss diese noch vorgelegt werden solange die Außenprüfung läuft? In der Kommentierung des Urteils wird u.a. die Auffassung vertreten, dass eine korrigierte Rechnung auch noch im finanzgerichtlichen Verfahren vorgelegt werden kann, da der EuGH keine zeitlichen Grenzen für die Vornahme der Rechnungsberichterung aufstellte. Dieser Ansicht ist beizupflichten, auch wenn sich die Beantwortung dieser Frage letztlich nicht eindeutig aus dem Urteil des EuGH herauslesen lässt. Daher sollten Unternehmer versuchen noch während der Außenprüfung korrigierte Rechnungen beizubringen, um eine rückwirkende Versagung des Vorsteuerabzugs zu verhindern. Auch bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird.

12. Anforderung an die Rechnungsanschrift

Der BFH hat in 2015 entschieden, dass eine ordnungsgemäße Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, die zutreffende Anschrift des Leistenden, unter der er wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, enthalten muss.

Dieses Urteil stellt den Empfänger der Rechnung vor die oft unlösbare Aufgabe, nachzuweisen, dass der Leistungserbringer auch tatsächlich wirtschaftlich an der auf der Rechnung angegebenen Adresse tätig wird. Solange der Leistende seine Umsatzsteuer pflichtgemäß abführt, ist dies zwar in der Regel kein Problem, da das Finanzamt dann die wirtschaftliche Aktivität des Leistenden nicht in Frage stellt. Erfüllt der Leistende seine Pflichten jedoch nicht, wird es dem Leistungsempfänger kaum möglich sein, einen solchen Nachweis zu erbringen.

Dies zeigt auch ein Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg mit einem für den Unternehmer allerdings erfreulichen Ausgang, das nun dem BFH noch einmal Gelegenheit gibt, seine restriktive Haltung einzugrenzen.

Eine in Deutschland ansässige Unternehmerin kaufte von einer GmbH, die ihren angeblichen Sitz und ihre angeblichen Geschäftsräume ebenfalls in Deutschland hatte, Schrott und machte hierfür Vorsteuerbeträge geltend. Die Rechnungen enthielten sowohl eine Steuernummer und auch eine Straßenanschrift, unter der der Sitz der GmbH im Handelsregister eingetragen war. Die Geschäftsbeziehungen wurden telefonisch über eine Festnetznummer, die zu der angegebenen Anschrift passte, angebahnt.

Die leistende GmbH führte die Umsatzsteuer aus den Schrottlieferungen nicht ab. Die Steuerfahndung ermittelte, dass sich an der angegebenen Anschrift lediglich eine Anwaltskanzlei befand, die als Domiziladresse für 15 andere Firmen diente. Die Festnetznummer konnte der Kanzlei zugeordnet werden. Die in Deutschland angemeldete GmbH existierte jedoch nur auf dem Papier und war Bestandteil eines Umsatzsteuerkarussells. Aufgrund dieser Feststellungen wurde der Leistungsempfängerin der Vorsteuerabzug versagt.

Dies sah das Finanzgericht jedoch anders. Die Angabe einer Anschrift des leistenden Unternehmers, die der Eintragung des Sitzes im Handelsregister entspreche und an der zumindest gelegentlich tatsächlich wirtschaftliche Aktivitäten des Leistenden im maßgeblichen Zeitraum stattgefunden haben, reiche für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung aus. Der EuGH habe in einem zwischenzeitlich ergangenen Urteil erkennen lassen, dass die Angabe des handelsrechtlichen Gesellschaftssitzes ausreichend sei. Jedenfalls setzten die Richter am EuGH – anders als der BFH – nicht Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität gleich, sondern sähen im Auseinanderfallen von Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität keinen Widerspruch.

Im Streitfall bestand zudem – selbst nach den Anforderungen des BFH – kein sogenannter Briefkastensitz ohne jegliche geschäftliche Aktivitäten. Vielmehr stand der leistenden GmbH dort ein Schreibtisch sowie Telefon und Fax zur Verfügung, die auch tatsächlich genutzt wurden.

Bei Handelsbetrieben entspreche es im Übrigen der heutigen wirtschaftlichen Realität, dass Wareneinkauf und -verkauf per Telefon und Laptop von einem beliebigen Punkt in der Welt organisiert werden könnten, für die ein Sitz der wirtschaftlichen Aktivitäten kaum rechtssicher bestimmbar sei.

Hinweis:

Das Finanzgericht vertritt hier die Auffassung, dass die Rechtsprechung des BFH zum nicht ausreichenden Briefkastensitz aufgrund der inzwischen ergangenen EuGH Urteile überholt ist. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH im Revisionsverfahren den plausiblen Ausführungen des Finanzgerichtes folgt. Sollten Vorsteuerbeträge gestrichen werden, weil das Finanzamt die Auffassung vertritt, dass der Leistende am Leistungsort nicht wirtschaftlich tätig war, so können entsprechende Festsetzungen bis zu einem erneuten Urteil des BFH offen gehalten werden.

13. Kein Vorsteuerabzug für Repräsentationsaufwendungen

Eine Zahnarztpraxis in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft klagte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg, da ihr der Vorsteuerabzug aus den Leasingraten und dem Kaufpreis eines Ferraris auf einen geschätzten angemessenen Anteil vom Finanzamt gekürzt wurde.

Das Gericht wies die Klage ab. Nicht abziehbar seien Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berührten. Dies sei der Fall, wenn die Aufwendungen durch persönliche Motive des Steuerpflichtigen mitveranlasst seien, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen seien. Der Sohn der Gesellschafter und auch der Geschäftsführer seien im vorliegenden Fall dem Motorsport zugeneigt gewesen. Außerdem sei die Bedeutung des Repräsentationsaufwand für den Geschäftserfolg gering, da laut Fahrtenbuch hauptsächlich Fahrten zum Steuerberater, zu Banken und Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden hatten.

Hinweis:

Ein unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand liegt vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer die Aufwendungen nicht tätigen würde. Die Entscheidung über einen vollumfänglichen Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Oktober 2016, 1 K 3386/15, Pressemitteilung Nr. 14/2016

14. Fahrten zum LKW-Sammelpunkt

Angestellte LKW-Fahrer, die ihr Fahrzeug typischerweise arbeitstäglich an demselben Ort, einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, abholen, können seit 2014 diese Fahrtkosten nur noch in Höhe der Entfernungspauschale und nicht mehr nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten geltend machen. Zu dieser Thematik erging jetzt ein Urteil des Finanzgerichts Nürnberg.

Der Steuerpflichtige, ein angestellter LKW-Fahrer, setzte in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2014 je gefahrenem Kilometer 30 Cent für die doppelte Strecke von seinem Wohnort zur LKW-Abholstelle an. Er fuhr arbeitstäglich von seinem Wohnort zum Betriebsstandort seines Arbeitgebers, holte dort den LKW ab und fuhr weiter zu wechselnden Arbeitseinsatzorten. Als Werbungskosten wurden durch das Finanzamt jedoch nur die Kosten für die einfache Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Betriebsstätte anerkannt. Das Finanzamt sah in der Betriebsstätte einen Sammelpunkt, an dem sich der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers arbeitstäglich einzufinden habe. Die Aufwendungen für diese Fahrten seien seit 2014 mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Das Finanzgericht teilte die Auffassung des Finanzamtes. Es müsse eine Festlegung durch den Arbeitgeber vorliegen, die den LKW-Fahrer einer ersten Tätigkeitsstätte zuordne, damit beim Aufsuchen der LKW-Sammelstätte von Reisekosten ausgegangen werden könne. Habe der LKW-Fahrer keine erste Tätigkeitsstätte, könne der LKW-Sammelpunkt als maßgebliche Arbeitsstätte angenommen werden. Dies gelte auch dann, wenn quantitative Zuordnungskriterien einer Arbeitsstätte, wie etwa die Ausübung der Tätigkeit an diesem Ort, nicht vorlägen.

Hinweis:

Berufskraftfahrer gehören somit zu der Berufsgruppe, die von dem neuen Reisekostenrecht benachteiligt werden. Vor der Reform des Reisekostenrechtes ab 2014 war ein solcher Sammelpunkt laut BFH-Rechtsprechung keine regelmäßige Arbeitsstätte, weshalb hier 0,30 € für die tatsächlich gefahrene Strecke (Hin- und Rückweg) geltend gemacht werden konnten.

Würde der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer einer anderen Tätigkeitsstätte zuordnen, an der er sich nicht arbeitstäglich einfinden muss, könnte diese Problematik umgangen werden.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 13. Mai 2016, 4 K 1536/15, rechtskräftig, EFG 2016 S. 1240

15. Aufwendungen für ein Dienstjubiläum

Ein Steuerpflichtiger war als Beamter beim Finanzamt beschäftigt. Anlässlich seines 40-jährigen Dienstjubiläums lud er an einem Montag für die Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr zu einer Feier in den Sozialraum des Finanzamtes ein. Die Einladung richtete er per E-Mail an alle Amtsangehörigen. Zur Bewirtung der Gäste bestellte er Häppchen für 50 Personen und kaufte Wein und Sekt. Die Kosten von insgesamt 830 € machte er als Werbungskosten bei den Einkünfte aus selbstständiger Arbeit geltend – das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an. Ebenso entschied das Finanzgericht. Es sah in der Feier zum Dienstjubiläum ein persönliches, durch die private Sphäre des Finanzbeamten veranlassetes Ereignis.

Der BFH urteilte großzügiger. Bei der Beurteilung, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst seien, sei in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Dieser sei aber nur ein Indiz, nicht aber das alleinentscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses könne sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst seien. Umgekehrt begründe ein Ereignis in der beruflichen Sphäre allein nicht die Annahme, die Aufwendungen für eine Feier seien (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst. Denn auch diese Ereignisse werden häufig im Rahmen eines privaten Festes unter Einschluss befreundeter Arbeitskollegen begangen. Ob die Aufwendungen Werbungskosten seien, sei daher anhand weiterer Kriterien (Gastgeber, Gästeliste, Ort der Veranstaltung, Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen, Charakter des Festes etc.) zu beurteilen.

Im Streitfall waren die entstandenen Aufwendungen (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst, so der BFH. Ein Dienstjubiläum sei ein berufsbezogenes Ereignis, denn der Beschäftigte werde in diesem Rahmen für seine Pflichterfüllung geehrt. Zudem habe der Steuerpflichtige nicht nur befreundete Kollegen, sondern unterschiedslos alle Amtsangehörigen eingeladen. Im Übrigen sprächen die maßvollen Kosten (830 € bei 50 Gästen), der Veranstaltungsort (Sozialraum der Behörde), die Veranstaltungszeit (teilweise während der Dienstzeit) und darüber hinaus die Genehmigung durch die Amtsleitung gegen einen privaten Charakter.

Hinweis:

Mit diesem Urteil erkennt der BFH nunmehr für ein Dienstjubiläum grundsätzlich die berufliche Veranlassung an. Bisher sah er darin ein herausgehobenes persönliches Ereignis, das durch die private Sphäre des Arbeitnehmers veranlasst ist. Sofern sich die berufliche Veranlassung nicht aus besonderen Umständen ergab, wurden daher die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang als Werbungskosten anerkannt.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Januar 2016, VI R 24/15, NWB DokID: XAAAF-78707

16. Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit

Ein Feuerwehrmann, der bei einer Stadt angestellt war, hatte in den Jahren 2002 bis 2007 teilweise über die zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden hinaus Mehrarbeit geleistet. Sein Arbeitgeber gewährte ihm für die rechtswidrig geleistete Mehrarbeit in 2012 einen finanziellen Ausgleich von insgesamt 14.500 €. Das Finanzamt berücksichtigte den Betrag als ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohn für mehrere Jahre nach der "Fünftelregelung".

Der Feuerwehrmann war dagegen der Auffassung, die empfangene Zahlung sei kein Arbeitslohn. Die Entschädigungszahlung habe vielmehr einen Schaden im Privatvermögen ausgeglichen.

Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichtes bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Arbeitslohn seien alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sei der Fall, wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinn als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweise. Kein Arbeitslohn liege vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsverhältnisse oder aufgrund sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt werde. Ob eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis vorliege, könne nur aufgrund der Würdigung der

Umstände des Einzelfalls entschieden werden und sei durch das Finanzgericht als Tatsacheninstanz zu beurteilen. Rechtsfehlerfrei habe das Finanzgericht die Zahlung als steuerbaren Arbeitslohn beurteilt. Denn die Zahlung wäre nicht geleistet worden, wenn die rechtswidrige Mehrarbeit nicht erbracht worden wäre. Sachgrund für die Zahlung sei mithin nicht die einen Schadensersatzanspruch begründende Handlung des Arbeitgebers gewesen, sondern allein die Erbringung der Arbeitsleistung.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem aktuellen Urteil klargestellt, dass Entschädigungszahlungen, die ein Arbeitnehmer für rechtswidrige geleistete Mehrarbeit erhält, kein Schadensersatz, sondern steuerpflichtiger Arbeitslohn sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. Juni 2016, IX R 2/16, NWB DokID: QAAAF-81841

17. "Ortsübliche Miete" bei verbilligter Überlassung von Wohnraum

Ein Ehepaar erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer Wohnung. Die Wohnung war an die Mutter des Steuerpflichtigen vermietet. Die Jahr vereinnahmte Miete betrug 2.900 € (Kaltmiete) zuzüglich der Nebenkostenvorauszahlungen. Die Eheleute erklärten in ihrer Steuererklärung entsprechende Einnahmen sowie Werbungskosten in Höhe von rd. 11.000 €. Das Finanzamt berücksichtigte die erklärten negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur teilweise. Die Werbungskosten für die Vermietung der Wohnung könnten nur in Höhe von 62,28 % berücksichtigt werden, da die von der Mutter gezahlte Kaltmiete nur 62,28 % der ortsüblichen Kaltmiete betragen habe.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Entgelt für die Überlassung der Wohnung habe 62,28 % der ortsüblichen Marktmiete betragen. Die durchgeführte Überschussprognose sei negativ ausgefallen. Vergleichsmiete i.S. Einkommensteuergesetzes sei die ortsübliche Kaltmiete, nicht die Warmmiete. Betriebskosten seien nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehen.

Dem widersprach der BFH. Unter der ortsüblichen Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung sei nach der BFH-Rechtsprechung die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten zu verstehen. Nach diesen Grundsätzen habe das Finanzgericht die Feststellungen zur ortsüblichen Miete nachzuholen und auf der so ermittelten Grundlage die Entgeltlichkeitsquote und damit die Höhe des Werbungskostenabzugs im Rahmen der Vermietungseinkünfte neu zu ermitteln.

Hinweis:

Die Entscheidung ist zum Streitjahr 2011 ergangen. Bis dahin war bei einem Entgelt in der Spanne zwischen 56 % und 75 % der Marktmiete die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose festzustellen. Seit 2012 gilt ein Schwellenwert von 66 %. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen mit der Folge, dass der Werbungskostenabzug anteilig zu kürzen ist. Der ungekürzte Werbungskostenabzug kann nur bei einer als entgeltlich geltenden Wohnungsvermietung (Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung beträgt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete) beansprucht werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Mai 2016, IX R 44/15, NWB DokID: LAAAF-81432

18. Sonderausgabenabzug bei Bonuszahlungen der Krankenkasse

Eine Steuerpflichtige hatte Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) in ihrer Steuererklärung für 2012 geltend gemacht. Das Finanzamt kürzte diese um 150 €, da die Steuerpflichtige diesen Betrag von ihrer Krankenkasse (BKK) im Rahmen eines Bonusprogramms erhalten hatte. Nach dem Bonusmodell der BKK können Mitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch nehmen, eine Bonusvariante wählen, bei der sich die BKK mit einem Zuschuss von jährlich max. 150 € an den Kosten für Vorsorge- und Gesundheitsmaß-

nahmen (z.B. Brille, Heilpraktiker u.ä.) beteiligt, die von den Versicherten privat finanziert werden. Die BKK hatte die Zahlung als erstatteten Beitrag der Finanzbehörde mitgeteilt.

Im erfolglosen Einspruchsverfahren trug die Steuerpflichtige vor, die Bonuszahlung sei lediglich eine Kosten-, nicht aber eine Beitragserstattung. Das Finanzgericht sah das auch so und gab der Klage statt.

Der BFH hat das Urteil nun bestätigt und widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die dem Verfahren beigetreten war. Beiträge zu Krankenversicherungen seien als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung dafür sei, dass der Steuerpflichtige durch seine Aufwendungen tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sei. Die Belastung entfalle demzufolge, wenn ihm diese Aufwendungen erstattet würden. Eine solche Erstattung habe die Steuerpflichtige im Streitfall jedoch nicht erhalten. Durch die Bonuszahlung wurde nicht die Beitragslast zur Erhaltung des Basisversicherungsschutzes der Steuerpflichtigen, sondern lediglich ihre zusätzlichen Gesundheitsaufwendungen reduziert.

Hinweis:

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte als bundesweit erstes Finanzgericht entschieden, dass der für Krankenversicherungsbeiträge (Basisabsicherung) vorzunehmende Sonderausgabenabzug nicht um Zahlungen zu kürzen ist, die von der Krankenkasse im Rahmen eines „Bonusprogramms“ geleistet werden.

Das BFH-Urteil ist jedoch lediglich zu Bonuszahlungen ergangen, die im Zusammenhang stehen mit Aufwendungen für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen, die der Steuerpflichtige privat zu zahlen hatte und die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind. Der BFH befand im Übrigen, dass die Kontrollmitteilung der BKK unerheblich sei. Diese Meldung beruhe auf der Auslegung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen der Finanzbehörden im BMF-Schreiben vom 19. August 2013, die vom BFH nicht geteilt würden.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. Juni 2016, X R 17/15, NWB DokID: FAAAAF-81836

19. Reparatur von Möbeln in einer Handwerkerwerkstatt

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt eines Steuerpflichtigen durchgeführt werden, kann dieser in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen. Die Aufwendungen mindern die tarifliche Einkommensteuer um 20 % des Anteils an den Aufwendungen der auf den Arbeitslohn entfällt. Materialkosten können nicht zum Abzug gebracht werden. Die Steuerermäßigung beträgt maximal 1.200 €.

Der Begriff „haushaltsnah“ ist nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz eng auszulegen. Zuvor wurde in anderen Urteilen, u.a. des Bundesfinanzhofes, der Begriff „haushaltsnah“ weniger streng ausgelegt. Ein räumlich-funktionaler Bezug der Leistung zum Haushalt wurde dabei für ausreichend befunden. Nach dem neuen Urteil ist es nicht möglich, Aufwendungen für das Neubeziehen eines Polstermöbels aus dem Haushalt des Steuerpflichtigen anzusetzen, wenn die Reparatur in der Werkstatt des Handwerkers durchgeführt wird. Wäre die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt worden, hätten die Aufwendungen angesetzt werden können. Die Richter begründeten ihr Urteil damit, dass der Gesetzgeber den Begriff „haushaltsnah“ nun mal in der Vorschrift verwendet habe und daher eine Steuerermäßigung für Leistungen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt mehr stünden, nicht in Frage käme. So könne für das Unterbringen von Haustieren in einer Pension auch keine Steuerermäßigung in Frage kommen, Aufwendungen für einen Haustiersitter, der im Haushalt des Steuerpflichtigen tätig wird, seien aber ansetzbar. Es müsse die Intention des Gesetzgebers bei Erlass dieser Vorschrift beachtet werden: die Bekämpfung der Schwarzarbeit in Privathaushalten.

Hinweis:

Sollten Sie eine haushaltsnahe Handwerkerleistung in Auftrag geben, achten Sie auf den Ort der Ausführung der Leistung und sprechen Sie mit dem Dienstleister ggf. ab, ob eine Reparatur in Ihrem Haushalt möglich ist.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.Juli 2016, 1 K 1252/16, EFG 2016 S. 1350

20. Grunderwerbssteuer: einheitlicher Erwerbsgegenstand

Für denjenigen, der ein unbebautes Grundstück erwirbt, auf dem ein Gebäude erst noch errichtet werden soll, muss stets auch die Grunderwerbsteuer im Auge behalten. Denn es kann unter bestimmten Voraussetzungen passieren, dass man nicht nur für das Grundstück, sondern auch für das noch zu errichtende Gebäude Grunderwerbsteuer zahlen muss.

Allerdings genügt allein die übernommene Verpflichtung, Grundstücke nach Vorgaben des Veräußerers zu bebauen, nicht für die Annahme des Erwerbs im bebauten Zustand - das hat der BFH in zwei aktuellen Urteilen entschieden.

Ein Ehepaar beabsichtigte ein unbebautes Grundstück der Stadtwerke-AG (AG) zu kaufen. Vor Abschluss des Kaufvertrags mussten sie einen Bauvorschlag erstellen lassen, der bestimmten Anforderungen zu entsprechen hatte. Nachdem die von der AG eingesetzte Lenkungsgruppe den Bauvorschlag genehmigt hatte, wurde der Kaufvertrag im Mai 2009 geschlossen. Der Kaufpreis für das Grundstück betrug insgesamt 165.000 €. Die Eheleute verpflichteten sich im Kaufvertrag, mit der Errichtung der Bauwerke entsprechend dem genehmigten Bauvorschlag zeitnah zu beginnen und innerhalb von 24 Monaten bezugsfertig zu erstellen. Eine Verpflichtung, ein bestimmtes Unternehmen mit der Errichtung des Gebäudes zu beauftragen, enthielt der Kaufvertrag nicht. Im Juni schlossen die Eheleute mit der von ihnen ausgewählten Baufirma einen Bauerrichtungsvertrag zu einem Festpreis von 300.000 € ab. Das Finanzamt ging davon aus, dass nach den Grundsätzen über den einheitlichen Erwerbsgegenstand ein bebautes Grundstück Gegenstand des Erwerbsvorgangs gewesen sei und bezog die Bauerrichtungskosten anteilig in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit ein. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben. Die vom Erwerber eines Grundstücks zivilrechtlich übernommene Verpflichtung, das Grundstück zu bebauen und dabei bestimmte gestalterische Vorgaben des Grundstücksveräußerers einzuhalten, genüge nicht für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsgegenstands "bebautes Grundstück". Hinzukommen müsse auch, dass das vom Erwerber mit der Bebauung beauftragte Bauunternehmen in diesem Zeitpunkt durch eine enge personelle, wirtschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Verbindung zur Veräußererseite gehöre.

Hinweis:

Der BFH sah die Sache als nicht spruchreif an, da das Finanzgericht zu einer solchen Verbindung keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe. Dies sei in einem zweiten Rechtszug nachzuholen.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Juli 2016, II R 4/15, NWB DokID: ZAAAF-81838